

Auskunft:  
Mag. Herbert Vith  
T +43 5522 3591 54310

Zahl: BHFK-III-6516-1/2023-3

Feldkirch, am 07.03.2023

Betreff: L 50 Walgaustraße in Satteins, Mario Pözl-Vaschauner, Holzrüst- und Aufarbeitung  
mittels Seilbahn auf Höhe StrKm. 12,54 bis StrKm. 12,8  
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen  
Beilage: Anbringung/Entfernung von Verkehrszeichen

## VERORDNUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 07.03.2023 wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf bzw. neben der L 50 Walgaustraße Straße im Gemeindegebiet Satteins im Bereich von StrKm. 12,6 bis StrKm. 12,8 erteilt.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnen wir für den Zeitraum vom 27.03.2023 bis 12.04.2023 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a /§ 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)):

### I.

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen

- auf 50 km/h 50 m vor dem Ort der Totalsperre
- auf 30 km/h 25 m vor dem Ort der Totalsperre

während der gesamten Sperrzeit beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung“ § 52 lit. a Z. 10 a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

## II.

Die L 50 Walgau Straße in Satteins wird im Zeitraum vom 27.03.2023 bis 12.04.2023 täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Bereich vom StrKm. 12,54 bis StrKm. 12,8 für den gesamten Verkehr gesperrt. Außerhalb dieser Sperrzeiten sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen (Ostermontag) ist die Straße ungehindert passierbar.

Ausgenommen von dieser Sperre ist der Baustellenverkehr.

## III.

Der gesamte Verkehr wird über die L 65 Gölfner Straße in Gölfis und über die L 54 Jagdberg Straße in Frastanz nach Satteins umgeleitet und umgekehrt.

Die Zufahrt zum Gasthaus „Schwarzer See“ ist während den Totalsperren jederzeit über die L 50 Walgau Straße von Satteins kommend zu gewährleisten und an der Umleitungsstrecke zu beschildern.

## IV.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Herbert Vith

### Ergeht an:

1. Mario Pölzl-Vaschauner, Tranglweg 18, 6714 Nüziders, E-Mail: mario@agr-ar-ludesch.at, - zum Antrag vom 13.02.2023 zur gefl. Kenntnis mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion entsprechend den Bestimmungen des § 48 Abs. 5 StVO gut sichtbar kundzumachen. , Das Abdecken von bestehenden und mit der Verordnung nicht übereinstimmenden Verkehrszeichen ist nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Straßenmeister erlaubt bzw. durchzuführen. , Der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist mit beiliegendem Formular in einem